

## **Stellungnahme der DEGRO zu den Anforderungen an die Sachkunde zur Voraussetzung für den Erwerb der Fachkunde in der Röntgentherapie durch Nicht-Radioonkologen**

Auf Grund einer Anfrage hat sich der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Radioonkologie intensiv mit den Anforderungen zur Erlangung einer Sachkunde Röntgentherapie durch Nicht-Radioonkologen auseinandergesetzt. Dabei sind die Vorgaben durch die Strahlenschutzverordnung, der zugehörigen Richtlinie und einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission eindeutig. Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Radioonkologie empfiehlt daher diese Vorgaben genau zu beachten und hat folgende Stellungnahme erarbeitet:

### Anforderungen an die Sachkunde für das Teilgebiet perkutane Röntgentherapie

Nach der aktuell gültigen „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005 (zuletzt geändert 27.6.2012) gelten folgende Anforderungen an die Sachkunde für das Teilgebiet der perkutanen Röntgentherapie:

Die Mindestzeit für den Sachkundeerwerb beträgt 18 Monate, von denen 6 Monate für den Erwerb der speziellen Kenntnisse für die Anwendungsgebiete der Röntgentherapie ... zu erbringen sind. Voraussetzung hierfür sind 12 Monate praktische Erfahrung in der Strahlentherapie nach der Strahlenschutzverordnung (Anwendungsgebiete Teletherapie oder Brachytherapie). ...

Die Sachkunde wird unter Anleitung, ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes erworben, der auf dem betreffenden Anwendungsgebiet die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.

Es sind für den Sachkundeerwerb in der perkutanen Röntgentherapie mindestens 40 dokumentierte Anwendungen nachzuweisen.

### Nachweis der Sachkunde als Voraussetzung für die Fachkunde

Nach der derzeit geltenden „Richtlinie zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen“ (Richtlinie StrlSchV; gültig seit 1.11.2011) (1), auf die ja in der o.g. Richtlinie verwiesen wird, ist unter 3.1.1.2 folgendes definiert: „Die Sachkunde ist unter ständiger Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zu erwerben. Der Erwerb erfolgt in einer Einrichtung, die aufgrund ihrer technischen und personellen Ausstattung in der Lage ist, die praktische Strahlenanwendung den Erfordernissen des Strahlenschutzes entsprechend zu vermitteln. ... Die Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in den Anlagen [A4](#) oder [A5](#) dargelegten Gesichtspunkten nachzuweisen.“

Nach Richtlinie StrlSchV 3.1.1.2 (1) gilt zudem: „Der Sachkundeerwerb erfolgt in der Regel ohne zeitliche Unterbrechung und sollte bei Vollzeitbeschäftigung nicht mehr als doppelt so lang wie die angegebene Sachkundezeit sein“.

Diese Richtlinien sind eindeutig. Für die Erlangung einer Fachkunde in der perkutanen Röntgentherapie kann auf den Erwerb der Sachkunde und den Nachweis durch ein entsprechendes Zeugnis keinesfalls verzichtet werden.

## Stellungnahme der SSK

Die Anforderungen an die Strahlenschutz-Fachkunden in der Medizin, die ja zukünftig in einer gemeinsamen Richtlinie zusammengefasst werden sollen, wurden flankiert durch eine im Jahr 2011 publizierte Empfehlung der Strahlenschutzkommission (4). Sie war vom zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragt worden, „die Anforderungen an die Strahlenschutz-Fachkunden in der Medizin einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dazu entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten“ (4). Bezüglich der perkutanen Röntgentherapie wird hier festgestellt: „Die Röntgentherapie setzt zwölf Monate allgemeine Kenntnisse in der Strahlentherapie oder Brachytherapie voraus. Für die perkutane Röntgentherapie sollen sechs Monate spezielle Kenntnisse erworben werden.“ (4).

Erklärend und zusammenfassend ist also festzuhalten: allgemeine Kenntnisse in der Strahlentherapie können nur in einer Strahlentherapieeinrichtung mit Teletherapie erworben werden. Entsprechend ist für den Erwerb der Sachkunde in der perkutanen Röntgentherapie 12 Monate Tätigkeit in einer Abteilung mit Teletherapie (Linearbeschleuniger oder Gammabestrahlungseinrichtung) sowie 6 Monate Tätigkeit in der Röntgentherapie erforderlich. Diese Sachkundezeiten müssen in einem Zeitraum von höchstens 3 Jahren erworben worden sein.

## Fazit

Für den Erwerb der Sachkunde in der perkutanen Röntgentherapie ist eine Beschäftigung von 12 Monaten (bei ununterbrochener Vollzeit-Tätigkeit) in einer Abteilung mit Teletherapie und von 6 Monaten in der Röntgentherapie erforderlich. Dies ist durch ein Zeugnis nachzuweisen.

Es ist zu betonen, dass die perkutane Röntgentherapie keinesfalls immer gut verträglich und /oder in jeder Hinsicht unproblematisch ist. Insbesondere ist bei der Bestrahlung gutartiger Erkrankungen das stochastische Risiko abzuwägen. Zur hierfür erforderlichen Qualifikation der Anwender, im Sinne von Strahlenschutz und Qualitätssicherung tragen die geltenden Bestimmungen wesentlich bei.

## Quellen

- 1) [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_17102011\\_RSII4114321.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_17102011_RSII4114321.htm)
- 2) <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMU-RSII4-20111017-KF-001-A001.pdf>
- 3) <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMU-RSII4-20111017-KF-001-A004.pdf>
- 4) [https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse\\_PDF/2010/2010\\_11.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2010/2010_11.pdf?__blob=publicationFile)

Berlin, Oktober 2021

Prof. Dr.med. Cordula Petersen  
Präsidentin

Prof. Dr.med. Mechthild Krause  
President-elect

Prof. Dr.med. Rainer Fietkau  
Past-President

PD Dr.med. Ulrike Höller  
Generalsekretärin